



## Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

### **Sicherstellung des Einsichtsrechts von Gemeindebürgern in Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen durch zeitgemäße Auskunftform**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gegenüber den Gemeinden darauf hinzuweisen, dass der Einsichtsanspruch von Gemeindebürgern in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) auch durch die Erteilung von Abschriften, Kopien u. ä. über die Niederschriften bzw. Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats erfüllt werden kann und ggf. bei einer nächsten Änderung der Gemeindeordnung darauf hinzuwirken, dass die Vorschrift des Art. 54 Abs. 3 GO in Richtung einer modernen und zeitgemäßen Auskunftform weiterentwickelt wird.

### **Begründung:**

Während dem allgemeinen Auskunftsrecht nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) der weite datenschutzrechtliche Auskunfts begriff zugrundliegt, der auch die Erteilung von Abschriften, Kopien u. ä. umfasst, kommt man bei Art. 54 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO, wonach allen Gemeindebürgern die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats freisteht, dem Wortlaut nach zu dem Ergebnis, dass dieses Recht allein auf Einsicht in die Niederschriften gerichtet ist und die Erteilung von Abschriften, Kopien u. ä. nicht darunter fällt. Zwar schließt die Vorschrift nicht aus, dass Gemeindebürger bei der Gemeinde die Erteilung einer Abschrift u. ä. von der Niederschrift bzw. dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung beantragen und die Gemeinde diese beantragte Auskunftform erteilt, dies ist aber der Verwaltungspraxis bzw. der Ermessensentscheidung der Gemeinde überlassen.

Im Hinblick darauf, dass die kommunalrechtliche Regelung des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO in Bezug auf den von ihr erfassten Sachbereich (Zugang zu den Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen) abschließend ist und den Rückgriff auf das subsidiäre, allgemeine Recht auf Auskunft nach Art. 39 BayDSG versperrt (vgl. Art. 39 Abs. 2 BayDSG), erscheint es geboten, Gemeindebürger im Hinblick auf den Zugang zu Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen nicht schlechter zu stellen als Nichtgemeindegänger, denen ein solches Zugangsrecht nach Art. 39 BayDSG unter den dort normierten Anspruchsvoraussetzungen zusteht und Gemeindebürgern nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Zugangsrecht auch durch Abschriften, Protokollen u. ä. zu erteilen. Denn im Rahmen des allgemeinen Auskunftsrechts nach Art. 39 BayDSG haben die Anspruchsberechtigten nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der öffentlichen Stelle, dass ihnen Auskunft in Form der Überlassung von Niederschriften, Kopien, Datenträgern u. ä. gewährt wird. Diese Entscheidung über die Auskunftform sollte erst recht beim kommunalrechtlichen Informationsanspruch der Gemeindebürger nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO Verwaltungspraxis sein.

Durch die Gewährleistung des Informationsrechts der Gemeindebürger durch Auskunft in Form von Abschriften, Kopien u. ä. der Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen wäre auch sichergestellt, dass den Gemeinderatsmitgliedern, die nach dem Wortlaut des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO selbst nur ein Recht auf Abschrift der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und nicht auf die gesamte Sitzungsniederschrift haben, ebenfalls eine Abschrift, Kopie u. ä. der gesamten Sitzungsniederschrift zu erteilen ist, weil sich ansonsten ein Wertungswiderspruch zwischen den Informationsansprüchen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO ergeben würde, dadurch dass die Gemeindebürger weitergehende Rechte haben würden als die Gemeinderatsmitglieder.